



INFORMATIONSBROSCHÜRE ASYL

für die Zuger Bevölkerung

Version vom 01.02.2024



Kanton Zug

Direktion des Innern
Sozialamt

Soziale Dienste Asyl

Inhalt

1. Allgemeine Hinweise	3
2. Freiwilliges Engagement im Asyl- und Flüchtlingsbereich inkl. Schutzsuchenden	4
3. Unterbringung von Klienten bei Gastfamilien	5
3.1. Anforderungen an die private Wohngelegenheit bei Gastfamilien	5
3.2. Informationen für Gastgeberinnen und Gastgeber	5
3.3. Wichtig für das Zusammenleben	5
4. Leerstehende Wohnobjekte für Klienten	7
4.1. Allgemeine Hinweise	7
4.2. Das Wohnobjekt – Eckpunkte für einen Vertragsabschluss mit dem Kanton Zug	7
4.3. Ablauf	8
5. Sachspenden für Bedürftige	9
5.1. Spenden an Hilfsorganisationen im Kanton Zug	9
5.2. Direkt an die Strukturen des Kanton Zug spenden	10
5.3. Zuger helfen Zugern	10
5.4. Benevol Zug	10
6. Kontaktdaten	11
6.1. Freiwilligenkoordination	11
6.2. Empfang Soziale Dienste Asyl (SDA)	11
6.3. Kontaktadresse Soziale Dienste Asyl (SDA)	11
6.4. Empfang Ukraine-Hilfe	11
6.5. Kontaktadresse Ukraine Hilfe	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Danksagung

Der Kanton Zug bedankt sich herzlich für das zivilgesellschaftliche Engagement der Zuger Bevölkerung. In dieser Informationsbroschüre finden Sie alle relevanten Informationen für ihr Engagement im Zuger Asyl- und Flüchtlingsbereich inkl. Schutzstatus S.

Informationen an Klienten

Informationen, welche sich an die Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich inkl. Schutzsuchenden – nachstehend Klient genannt – richten, sind in den entsprechenden Dokumenten aufgeführt. Diese finden Sie auf unserer Homepage (www.zg.ch/sozialamt/as).

1. Allgemeine Hinweise

Die Erteilung der verschiedenen Asylstati ist Aufgabe des [Staatsekretariats für Migration \(SEM\)](#) und kann in jedem [Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion](#) beantragt werden. Das SEM berücksichtigt bei der Zuteilung zu einem Kanton nach Möglichkeit die Wünsche der Geflüchteten.

Im Kanton Zug ist für die Unterstützung der Klienten die Abteilung Soziale Dienste Asyl (SDA) des [Kantonales Sozialamtes](#) zuständig, für ausländerrechtliche Fragestellungen¹ das [kantonale Amt für Migration](#).

¹ Spezifische Informationen zur aktuellen Situation in der Ukraine finden Sie unter: [Fragen und Antworten des SEM zum Krieg in der Ukraine \(admin.ch\)](#).

2. Freiwilliges Engagement im Asyl- und Flüchtlingsbereich inkl. Schutzsuchenden

Die Sozialen Dienste Asyl (SDA) können seit langem auf das freiwillige Engagement der Zuger Bevölkerung zählen. Dieses Engagement wird von den asylsuchenden Personen, anerkannten Flüchtlingen und den schutzsuchenden Personen sehr geschätzt. Die Zusammenarbeit mit Freiwilligen bringt für alle Beteiligten viele Chancen. Wer sich bei den SDA freiwillig engagiert, macht neue Erfahrungen und übt eine sinnvolle Tätigkeit aus. Die Klienten kommen dadurch besser in Kontakt mit hier wohnhaften Menschen und erhalten zusätzliche unterstützende Angebote und Hilfe. So tragen Freiwillige zu einer schnelleren sozialen Integration bei, was den Auftrag der SDA unterstützt.

Auch für die Gesamtbevölkerung bedeutet das freiwillige Engagement im Asylbereich ein Gewinn: Es trägt zu einer besseren Akzeptanz der Asylsuchenden in der Bevölkerung bei und hilft, Folgekosten zu mindern, die aufgrund mangelhafter Kenntnisse und fehlender Integration entstehen.

Die SDA orientieren sich an den Standards der Freiwilligenarbeit von Benevol. Zentrale Elemente sind:

- Freiwilligenarbeit ist Teil der Organisationsphilosophie
- Freiwilligenarbeit wird unentgeltlich geleistet. Sie beträgt im Jahresdurchschnitt maximal sechs Stunden pro Woche
- Begleitung der freiwillig Engagierten durch die Organisation
- Es gibt eine schriftliche Einsatzvereinbarung
- Es gibt eine Spesenregelung
- Freiwillige müssen während ihres Einsatzes durch die Organisation gegen Haftpflichtansprüche versichert sein
- Den freiwillig Engagierten wird ein Nachweis über ihren Einsatz ausgestellt.

Ausführlichere Informationen finden Sie im «[Konzept – Freiwilliges Engagement in der Abteilung Soziale Dienste Asyl](#)»

Interessierte Personen melden sich bei den Sozialen Diensten Asyl: freiwillige.asyl@zg.ch.

3. Unterbringung von Klienten bei Gastfamilien

Die folgenden Informationen richten sich an interessierte Personen des Kantons Zug, die Klienten in einem WG-Ähnlichen Verhältnis bei sich zu Hause aufnehmen möchten.

3.1. Anforderungen an die private Wohngelegenheit bei Gastfamilien

- Die Zimmer sind abschliessbar und sollten eine Mindestwohnfläche von 6 m² pro Person aufweisen.
- Zimmer sind ausreichend möbliert. Wohnungen, die längerfristig (über 1 Jahr) zur Verfügung gestellt werden, können auch unmöbliert angeboten werden.
- Der Zugang zu einer Küche und Waschküche ist gewährleistet.
- Idealerweise verfügen die Wohngelegenheiten über ein eigenes Bad/WC (insbesondere für Familien mit Kindern).
- Es besteht die Absicht, die Klienten mindestens für drei Monate aufzunehmen.
- Bei Mieter/innen: Die Vermieterschaft ist informiert und hat ihr Einverständnis abgegeben.

3.2. Informationen für Gastgeberinnen und Gastgeber

- Die Abklärung, Vermittlung, Platzierung und die Begleitung der Gastgeberinnen und Gastgeber erfolgt durch die SDA.
- Für Ihre Betreuung der Geflüchteten können keine finanziellen Entschädigungen ausgerichtet werden.
- Sie können bei Bedarf einen Beitrag an die Unterbringungskosten beantragen. Bitte verwenden Sie dafür das vorgesehene [Formular](#). Beizulegen ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Gastgeberin/Gastgeber und Klient/Klienten (Vorlage [Untermietvertrag](#)). Es wird empfohlen, nach den Informationen von [SVIT Schweiz](#) vorzugehen. Folgende Beträge werden maximal berücksichtigt:

1 Person	Fr. 250.00
2 Personen:	Fr. 380.00
3 Personen:	Fr. 460.00
4 Personen:	Fr. 530.00
ab 5 Personen:	Fr. 600.00
- Der Beitrag an die Unterbringungskosten wird im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe vom Kanton Zug übernommen. Wenn ein Klient über ein genügend hohes Einkommen erwirtschaftet oder sogar wirtschaftlich unabhängig ist, kann dieser Betrag nicht mehr an die Gastgeberinnen und Gastgeber entrichtet werden. Die Zahlungen werden dann von Seite Kanton eingestellt und müssen vom Klienten übernommen werden.
- Die Klienten haften für allfällige Schäden, die sie selber verursachen. Personen mit einem anerkannten Asylstati sind über den Kanton Zug haftpflichtversichert.

3.3. Wichtig für das Zusammenleben

- Ruhe und Stabilität: Die Klienten haben ausreichend Privatsphäre. Die Unterbringung sollte daher für länger als drei Monate vorgesehen sein.
- Infrastruktur: Zugang zu einer Küche und Waschküche ermöglicht es den Klienten, für sich selber sorgen zu können.
- Alltag: Als Gastgeberin oder Gastgeber schenken Sie den Klienten Zeit für gemeinsames Kochen, Essen etc. Sie helfen so mit, dass sich die Klienten willkommen fühlen.

- Orientierung: Sie helfen bei der Orientierung in der Gemeinde oder im Quartier (Einkaufen, Spielplätze, Freizeitaktivitäten etc.).
- Kommunikation: Es ist von Vorteil, wenn Gastgeberinnen und Gastgeber über Fremdsprachenkenntnisse (z. B. Englisch) verfügen. Nützlich sind auch Hilfsmittel wie [Google translate](#) oder «[ICOON](#)».
- Geduld: Als Gastgeberin oder Gastgeber sind Sie interessiert an bereichernden Kontakten. Viele Klienten brauchen aber Zeit dafür.
- Prüfen Sie Ihre Motivation zur Bereitstellung von Wohnraum: Für das Gelingen des Zusammenlebens ist es wichtig, dass Sie Ihre Vorstellungen und Motivation klar benennen können.

4. Leerstehende Wohnobjekte für Klienten

Die folgenden Informationen richten sich an Personen, die Personen aus dem Asyl- oder Flüchtlingsbereich (inkl. eine im Kanton Zug leerstehende Wohneinheit) zur Alleinbenutzung zur Verfügung stellen möchten.

4.1. Allgemeine Hinweise

- Der Inhalt des vorliegenden Merkblatts betrifft nicht Wohnformen bei Gastfamilien² (das sind Verhältnisse, wo Gastgebende das Wohnobjekt mit Personen mit Schutzstatus S teilen).
- Im Kanton Zug ist das [Kantonale Sozialamt](#) für die Unterbringung und Unterstützung von Personen mit Schutzstatus S, die beim Bund registriert sind und dem Kanton Zug zugewiesen wurden, zuständig (operativ die Abteilung Soziale Dienste Asyl – SDA).
- Sozialhilfebeziehende Personen mit Schutzstatus S sind über den Kanton Zug haftpflichtversichert.

4.2. Das Wohnobjekt – Eckpunkte für einen Vertragsabschluss mit dem Kanton Zug

- Sie stellen eine leerstehende Wohneinheit (Wohnung, Hausteil, Haus) zur Alleinbenutzung zur Verfügung.
- Die betreffende Wohneinheit ist in gutem Allgemeinzustand und verfügt über eigene sanitäre Einrichtungen (WC, Dusche/Bad, Küche) sowie den Zugang zu einer Waschmaschine.
- Die Wohneinheit wird mit einem Mietvertrag bzw. Untermietvertrag mindestens für sechs Monate zur Verfügung gestellt; Vertragspartner ist der Kanton Zug.
- Falls Sie selbst Mieterin oder Mieter der Wohneinheit sind, ist die Vermieterschaft über die Untervermietung an den Kanton Zug und die Unterbringung von Personen mit Schutzstatus S zu informieren und ihr schriftliches Einverständnis einzuholen. Das schriftliche Einverständnis der Vermieterschaft ist den SDA vor dem Vertragsabschluss vorzulegen.
- Die Wohneinheiten können unmöbliert angeboten werden; der Kanton Zug sorgt in solchen Fällen für eine einfache und zweckmässige Möblierung.
- Der Kanton Zug vergütet pro Monat und Wohneinheit maximal die folgenden Mietzinse (inkl. Nebenkosten):

1 Person	Fr.	420.–	4 Personen:	Fr.	1580.–
2 Personen:	Fr.	840.–	ab 5 Personen:	Fr.	1850.–
3 Personen:	Fr.	1260.–	jede weitere Person:	+ Fr.	120.–
- Der monatliche Mietzins berechnet sich in Abhängigkeit der jeweils effektiv in einer Wohneinheit untergebrachten Personen (variabel). Verlassen einzelne untergebrachte Personen die gemietete Wohneinheit während des laufenden Monats, reduziert sich die Vergütung auf den Beginn des nächsten Monats.

Wird direkt, d. h. ohne Involvierung des Kantons Zug, ein Mietvertrag mit einem oder mehreren Personen mit Schutzstatus S abgeschlossen, erfolgt dies auf ausschliessliche Verantwortung der Vermieterschaft. Insbesondere kann sie in diesem Fall keine Ansprüche gegenüber dem Kanton Zug geltend machen.

² Alles Notwendige zu Gastfamilien ist im Kapitel 3 beschrieben.

4.3. Ablauf

- Melden Sie Ihre Wohneinheit bei den SDA unter +41 41 594 48 00 / info.asyl@zg.ch (weitere Kontaktdaten siehe unten); Ihnen wird eine Ansprechperson zur Seite gestellt, die Sie begleitet und auftretende Fragen mit Ihnen klärt.
- Erfassen Sie folgende Rahmenbedingungen des Wohnangebotes: Vertragsdauer (mindestens sechs Monate), Grösse (Fläche, Raumaufteilung, Anzahl Zimmer etc.), Lage (Verkehrssituation, Distanz zu Schulen, Einkaufen, Anbindung an öffentlichen Verkehr etc.), besondere Gegebenheiten (Umschwung, Kinderfreundlichkeit, Nachbarschaft etc.), gegebenenfalls Möblierungsbedarf etc.
- Erstellen Sie mit diesen Rahmenbedingungen einen [Miet- oder Untermietvertrag](#) (auch [Zuger Mietvertrag](#) ist möglich). Falls nötig, verfügen die SDA über Vertragsvorlagen; im Übrigen wird ein Vorgehen nach [SVIT Schweiz](#) (diverse Merkblätter) empfohlen.
- Den vorbereiteten Miet- oder Untermietvertrag übermitteln Sie der Ansprechperson zur Prüfung und Weiterbearbeitung (bis und mit Unterzeichnung).
- Vor dem Bezug der Wohnungseinheit findet unter Mitwirkung der Ansprech- oder einer anderen Person der kantonalen Verwaltung eine Begutachtung vor Ort zwecks Erstellung eines Zustandsprotokolls statt.
- Für die Begleitung und die Betreuung der Personen mit Schutzstatus S ist der Kanton Zug (SDA) zuständig: Alle Fragen rund um das tägliche Leben am neuen Wohnort, die Freizeitgestaltung etc. besprechen die Fallverantwortlichen direkt mit den Personen mit Schutzstatus S. Falls notwendig werden Dolmetscher beigezogen.
- Bei Fragen oder für weitere Auskünfte im Zusammenhang mit der Wohneinheit können Sie sich an Ihre Ansprechperson wenden.

5. Sachspenden für Bedürftige

Wenn Sie Geld, Gegenstände oder Naturalien zugunsten von Flüchtlingen spenden möchten, sind die bekannten Hilfsorganisationen (siehe Kapitel 5.1) in der Regel die besten Ansprechpartner. Sie sind für ihre Arbeit auf Spenden angewiesen.

Sollten Sie dennoch etwas an den Kanton spenden wollen, setzen wir das Geld, die Gegenstände oder Naturalien für ausserordentliche Anschaffungen oder Anlässe ein. Diese kommen Personen in den Kollektivunterkünften oder unbegleiteten Minderjährigen zugute. Es ist in der Regel nicht möglich, zweck- oder personengebundene Spenden entgegenzunehmen.

Zögern Sie nicht, bei Fragen oder Unklarheiten mit den Freiwilligenkoordinatoren Kontakt aufzunehmen. Sie finden alle Angaben bei den Kontaktdaten (siehe Kapitel 6.1).

5.1. Spenden an Hilfsorganisationen im Kanton Zug

Kleider-Sammelstellen – Kleiderraum Leuchtturm (Kleider, Accessoires)

Diakonie & Soziales
Katholische Kirche Stadt Zug
Industriestrasse 11
6300 Zug

Telefon: 041 727 60 70

E-Mail: leuchtturm@kath-zug.ch

Abgabe nur mit Termin möglich!

Gemeinnützige Gesellschaft Zug (Kleider)

GGZ@Work-Recycling
Altgasse 46b
6340 Baar

Telefon: 041 763 23 13

E-Mail: recycling@ggz.ch

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag

08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr

Brockenhaus Zug

Äussere Güterstrasse 10 (beim Ökihof)
6300 Zug

Telefon: 041 725 26 90

E-Mail: info@brockizug.ch

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag
Freitag
Samstag

09:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr
09:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 18:30 Uhr
09:00 – 13:00 Uhr

Möbel-Sammelstellen – Brockenhaus Zug

Äussere Güterstrasse 10 (beim Ökihof)
6300 Zug

Telefon:	041 725 26 90	E-Mail: info@brockizug.ch
Öffnungszeiten:	Montag bis Donnerstag	09:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr
	Freitag	09:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 18:30 Uhr
	Samstag	08:00 – 13:00 Uhr

5.2. Direkt an die Strukturen des Kanton Zug spenden

Haben Sie Kleider, Spielsachen für Kinder, Möbel und Haushaltsware, die Sie nicht mehr benötigen oder für einen guten Zweck entbehren würden?

Spenden von Institutionen, aber auch Spenden von Privatpersonen koordinieren unsere Freiwilligenkoordinatoren. Hierzu reicht eine Mail an freiwillige.asyl@zg.ch, die die nachstehenden Fragen beantworten:

- Was wird gespendet, in welcher Menge und wie ist der Zustand?
- Muss es abgeholt werden (wenn ja, bis wann)? Oder wird es geliefert an eine beliebige Adresse?
- Wie viel Platz wird für die Lagerung benötigt? (am besten ein Foto mit senden)

Unsere kantonale Stelle der Freiwilligenkoordination koordiniert dann alles bezüglich: Transport, Lagerung und Einsatz.

5.3. Zuger helfen Zugern

Den Marktplatz von „Zuger helfen Zugern“ finden Sie unter www.zugerhelfenzugern.ch/marktplatz (Kein Warenlager, Ware kann nicht angenommen / verwaltet werden!)

5.4. Benevol Zug

Eine Übersicht von Brockenhäusern, Secondhand-Läden und Online-Plattformen finden Sie auch auf der Website von Benevol Zug: <https://benevolzug.ch/freiwilligenarbeit/sachspenden>

6. Kontaktdaten

6.1. Freiwilligenkoordination

Postadresse / Ort: Soziale Dienste Asyl, Freiwilligenkoordination, Neugasse 1, 6301 Zug

Telefon: +41 41 594 59 87

Telefon-Bedienung: Mo. bis Do. von 09.00 bis 11.45 Uhr & 13.30 bis 16.30 Uhr

Mail: freiwillige.asyl@zg.ch

Webseite: www.zg.ch/freiwilligenarbeit

Öffnungszeiten: Termin nur nach Vereinbarung

6.2. Empfang Soziale Dienste Asyl (SDA)

Ort: Soziale Dienste Asyl, Neugasse 1, 6301 Zug
(bitte Ausweisdokumente mitbringen)

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 9.00 bis 11.45 Uhr & 13.30 bis 16.30 Uhr
(Di.-Vormittag und Fr.-Nachmittag geschlossen)

6.3. Kontaktadresse Soziale Dienste Asyl (SDA)

Postadresse: Soziale Dienste Asyl, Neugasse 1, Postfach 6301 Zug

Telefon: +41 41 594 48 00

Telefon-Bedienung: Mo. bis Fr. von 09.00 bis 11.45 Uhr & 13.30 bis 16.30 Uhr

Mail: info.asyl@zg.ch

Webseite: www.zg.ch/sozialamt/as

6.4. Empfang Ukraine-Hilfe

Ort: Soziale Dienste Asyl, Zugerstrasse 50, 6312 Steinhausen
(bitte Ausweisdokumente mitbringen)

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 9.00 bis 11.45 Uhr & 13.30 bis 16.30 Uhr
(Di.-Vormittag und Fr.-Nachmittag geschlossen)